

SATZUNG

ÜBER DAS VORKAUESRECHT GEM. § 25 BBAUG IM BEREICH DER DORFMITTE FÜR DIE ORTSGEMEINDE S I L Z vom 01.10.1982

Aufgrund des § 25 BBauG in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGB1.I.S. 2.256 und der Änderung vom 06.07.1979 BGB1. I. S. 949) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1.S. 419) in der derzeitigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Silz einstimmig folgende Satzung die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Silz und in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Silz steht der Gemeinde Silz in dem unter § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

Das Gebiet, in welchem der Gemeinde Silz das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, erfasst folgende Grundstücke und soll nachstehenden Verwendungszwecken dienen:

Die Grundstücke Plan-Nr.: 475, 476, 477, 478 und 478/2

zur Verbesserung des innerörtlichen Verkehrs und für Gemeinbedarfseinrichtungen entsprechend der Dorfentwicklungsplanung.

Außerdem sind die den Vorkaufsrecht unterstellten Grundstücke in einem Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist gelb angelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Silz, den 01.10.1982

Andelfinger
Ortsbürgermeister

